

Regierungsratswahlen



Die fünf Regierungsmitglieder werden im Mehrheitswahlverfahren (Majorz) gewählt.

Wahlverfahren

12. Die fünf Mitglieder des Regierungsrates werden im Mehrheitswahlverfahren (Majorz) gewählt. Gewählt sind diejenigen Kandidatinnen und Kandidaten, die am meisten Stimmen erhalten, sofern sie das absolute Mehr erreichen. Der Kanton bildet einen einzigen Wahlkreis.

Wählbare Kandidatinnen/Kandidaten

13. Wählbar als Mitglied des Regierungsrates sind alle in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigten Personen, unabhängig davon, ob sie auf einer amtlichen Liste aufgeführt sind oder nicht.

Verwendbare Wahllisten

14. Sie erhalten in der Beilage alle amtlich gedruckten Kandidatenlisten für die Regierungsratswahlen sowie eine Blankoliste. Diese sind in Heftform zusammengefasst.

15. Für die Regierungsratswahlen sind neben den amtlich gedruckten Kandidatenlisten und der Blankoliste auch von privater Seite herausgegebene Kandidatenlisten zulässig. Diese können anstelle der amtlichen Listen verwendet werden. Für solche Kandidatenlisten gelten folgende Anforderungen: Format A6, Fischer-Papier, Perlen Value (Estrella) 1.3, matt, leicht gestrichen, ISO Weisse 80, 70g/m².

16. Sie dürfen nur eine Liste (Kandidatenliste oder Blankoliste) verwenden. Trennen Sie daher die von Ihnen gewünschte Liste ab.

Benützung der Listen

17. Wer eine vorgedruckte Kandidatenliste benützt, kann sie unverändert verwenden oder wie folgt abändern:
Vorgedruckte Kandidatennamen streichen; mindestens einen wählbaren Kandidaten oder eine wählbare Kandidatin muss die Kandidatenliste jedoch enthalten (vgl. Ziff. 13); die Namen anderer wählbarer Kandidatinnen oder Kandidaten auf die Liste schreiben (vgl. Ziff. 13).

18. Eine Liste der Regierungsratswahlen darf nicht mehr als fünf Kandidierende enthalten. Jeder Kandidat sowie jede Kandidatin darf nur einmal aufgeführt werden.

Blankoliste

19. Wer eine Blankoliste benützt, hat mindestens einen wählbaren Kandidaten oder eine wählbare Kandidatin darauf zu schreiben (vgl. Ziff. 13). Dabei darf jeder Kandidat und jede Kandidatin nur einmal aufgeführt werden.

Gemeinsame Bestimmungen für Kantonsrats- und Regierungsratswahlen

Handschrift

20. Die Listen für die Kantonsrats- und die Regierungsratswahlen dürfen nur handschriftlich ausgefüllt oder abgeändert werden. Kandidatennamen sind in leserlicher Handschrift zu schreiben. Änderungen müssen klar und eindeutig sein. Um Verwechslungen unter den Kandidatinnen und Kandidaten auszuschliessen, sind die in den Kandidatenlisten vorgeprägten Bezeichnungen (Name, Vorname und bei den Kantonsratswahlen zusätzlich die Nummer der Kandidatin oder des Kandidaten) auch bei den handschriftlichen Eintragungen zu verwenden.

Amtliches Stimm- und Wahlkuvert

21. Das amtliche grüne Stimm- und Wahlkuvert ist nur bei der brieflichen Stimmabgabe zu verwenden.

Briefliche Stimmabgabe

22. Wer brieflich wählen will, legt die Liste für die Kantonsrats- und/oder die Regierungsratswahlen ins amtliche grüne Stimm- und Wahlkuvert und sendet dieses zusammen mit dem unterzeichneten Stimmrechtsausweis per Post rechtzeitig an die von der Gemeinde bestimmte Einreichungsstelle. Hierfür verwenden Sie das Kuvert, in dem Ihnen die Wahlunterlagen zugestellt worden sind, dieses dient auch als Rückantwortkuvert. Sie können das Kuvert auch dem Stimmregisterführer oder der Stimmregisterführerin überbringen oder dem Urnenbüro übergeben (siehe Stimmabgabe an der Urne, Punkt 23).

Stimmabgabe an der Urne

23. Die Stimmenden müssen ihre Liste für die Kantonsratswahlen und/oder die Regierungsratswahlen im Urnenbüro auf der Rückseite abstempeln lassen und dann in die Urne legen. Listen ohne Kontrollstempel sind ungültig. Die Öffnungszeiten der Urnenbüros in Ihrer Gemeinde entnehmen Sie dem Stimmrechtsausweis, der Gemeinde-Website oder dem amtlichen Publikationsorgan.

Vollständigkeit des Wahlmaterials

24. Kontrollieren Sie bei Erhalt des Wahlmaterials, ob die Listen gemäss Tabelle A vollständig sind, und ob der Stimmrechtsausweis sowie das amtliche grüne Stimm- und Wahlkuvert beiliegen. Falls Wahlmaterial fehlt, melden Sie sich bitte bei Ihrer Gemeinde.

Das Wichtigste in Kürze

- Sie dürfen nur je eine Liste für die Kantonsrats- und die Regierungsratswahlen verwenden.
- Die Listen sind handschriftlich auszufüllen oder zu verändern. Vereinfachungen wie Gänsefüsschen („), «dito», «do.», «idem» und dergleichen sind ungültig.
- Für die Kantonsratswahlen dürfen Sie nur eine amtliche Liste verwenden. Für die Regierungsratswahlen sind auch Listen zulässig, die von privater Seite herausgegeben worden sind.
- Ihre Liste muss mindestens einen gültigen Kandidatennamen enthalten.
- Für die Kantonsratswahlen darf jeder Name höchstens zweimal aufgeführt werden.
- Für die Regierungsratswahlen darf jeder Name nur einmal aufgeführt werden.
- Bei allen Kandidatinnen und Kandidaten, die Sie handschriftlich aufführen, müssen Sie klar angeben, wen Sie meinen. Um Verwechslungen zu vermeiden, schreiben Sie immer Name, Vorname und bei den Kantonsratswahlen zusätzlich die Nummer der Kandidatin oder des Kandidaten in die Liste.
- Sowohl für die Kantonsrats- wie auch für die Regierungsratswahlen dürfen Sie die Listen verändern. In jedem Fall dürfen Sie Kandidatennamen streichen. Bei den Kantonsratswahlen dürfen Sie diese auch kumulieren und panschieren. Bei den Regierungsratswahlen dürfen Sie alle Namen von Stimmberechtigten in eine Liste eintragen, unabhängig davon, ob sie auf einer vorgedruckten Liste aufgeführt sind.
- Sollten Sie mit dem Wahlverfahren Probleme haben oder im Ungewissen sein, wo und wie Sie wählen können, so gibt Ihnen in erster Linie Ihre Gemeindekanzlei oder andernfalls die Abteilung Gemeinden des Justiz- und Sicherheitsdepartementes (gemeinden@lu.ch; 041 228 64 83) gerne Auskunft. Falls Wahlmaterial fehlt, melden Sie sich bei Ihrer Gemeinde.

«Kantonsrats- und Regierungsratswahlen 2. April 2023. Wählen – Mitgestalten – Ihre Stimme zählt!»

KANTON
LUZERN

Justiz- und Sicherheitsdepartement

Neuwahlen des Kantonsrates und des Regierungsrates vom 2. April 2023

Wahlanleitung

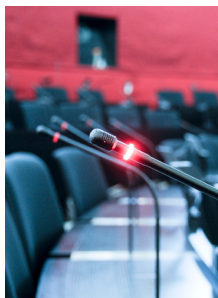
Am 2. April 2023 wählen die Stimmberechtigten des Kantons Luzern das Parlament und die Regierung.



Wahlen 2023 wahlen.lu.ch

Kantonsrat

Kantonsratswahlen



Am 2. April 2023 wählen die Stimmberechtigten des Kantons Luzern das Parlament und die Regierung.

Wahlverfahren

1. Der Kanton ist in die sechs Wahlkreise Luzern-Stadt, Luzern-Land, Hochdorf, Sursee, Willisau und Entlebuch aufgeteilt. Die Sitze des Kantonsrates wurden nach der Bevölkerungszahl auf die sechs Wahlkreise verteilt.

2. Das Parlament des Kantons Luzern heisst Kantonsrat. Die 120 Mitglieder des Kantonsrates werden im Verhältniswahlverfahren (Proporz) gewählt. Beim Proporzverfahren werden die Sitze in jedem Wahlkreis im Verhältnis der Parteistimmen auf die Parteien verteilt. Die Wahlkreise Entlebuch und Willisau bilden bei der Verteilung der Sitze zunächst einen Wahlkreisverbund. In einem weiteren Schritt werden die Sitze auf die zwei Wahlkreise verteilt. Gewählt sind diejenigen Kandidatinnen und Kandidaten einer Partei, die innerhalb der jeweiligen Liste am meisten Stimmen erhalten haben.

Wählbare Kandidatinnen/Kandidaten

3. Wählbar als Mitglieder des Kantonsrates sind nur Kandidatinnen und Kandidaten, die auf einer

amtlichen Kandidatenliste vorgeschlagen sind. Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger wählen die Kandidatinnen und Kandidaten ihres Wahlkreises.

Verwendbare Wahllisten

4. Sie erhalten in der Beilage alle Kandidatenlisten Ihres Wahlkreises sowie eine Blankoliste (leerer Wahlzettel). Nicht alle Parteien nehmen in allen Wahlkreisen an den Kantonsratswahlen teil. Die Tabelle A gibt neben der Anzahl Sitze pro Wahlkreis Auskunft darüber, welche Kandidatenlisten Ihnen zugestellt werden.

Tabelle A

Wahlkreise	Sitze	zugestellte Kandidatenlisten
Luzern-Stadt	24	1, 2, 3, 4, 5, 6, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 19, 21
Luzern-Land	30	1, 2, 3, 4, 5, 6, 8, 9, 10, 12, 16, 18, 19
Hochdorf	21	1, 2, 3, 4, 5, 6, 8, 12
Sursee	22	1, 2, 3, 4, 5, 6, 8, 9, 10, 16
Willisau	16	1, 2, 3, 5, 6
Entlebuch	7	1, 2, 3, 5, 6, 9, 20

5. Für die Kantonsratswahlen sind nur die amtlich gedruckten Kandidatenlisten und die Blankoliste gültig. Die Listen eines Wahlkreises sind in Blockform zusammengefasst.

6. Sie dürfen nur eine Liste (Kandidaten- oder Blankoliste) verwenden. Trennen Sie daher die von Ihnen gewünschte Liste vom Block ab.

Benützung der Listen

7. Wer eine vorgedruckte Kandidatenliste benützt, kann sie unverändert einlegen oder wie folgt abändern:

Kandidatennamen streichen, mindestens einen wählbaren Kandidaten oder eine wählbare Kandidatin (vgl. Ziff. 3) muss die Kandidatenliste jedoch enthalten;

Panaschieren, d.h. Namen von anderen Kandidatenlisten auf die eigene Kandidatenliste schreiben;

Kumulieren, d.h. vorgedruckte Namen handschriftlich wiederholen oder Namen beim Panaschieren zweimal auf die Liste schreiben. Beachten Sie dabei, dass jeder Kandidat und jede Kandidatin höchstens zweimal auf einer Liste aufgeführt sein darf.

Vereinfachungen wie Gänsefüsschen ("), «dito», «idem» oder «do.» usw. sind unzulässig. Die Namen müssen ausgeschrieben werden.

8. Sind neben den vorgedruckten Namen auf einer Kandidatenliste auch noch leere Zeilen vorhanden, so kann auf diesen leeren Zeilen kumuliert und/oder panaschiert werden, ohne dass dabei ein anderer Name gestrichen werden muss.

Zusatzstimmen: Für jede leere Zeile erhält die Partei, die auf der Liste steht, eine Zusatzstimme.

Blankoliste

9. Wer eine Blankoliste benützt, kann die Parteibezeichnung und/oder Listennummer einer der vorgedruckten Kandidatenlisten darauf schreiben. Leer gelassene Zeilen auf der Blankoliste gelten dadurch als Zusatzstimmen für diese Partei. Die Liste muss mindestens einen wählbaren Kandidaten oder eine wählbare Kandidatin enthalten (vgl. Ziff. 3). Kandidatennamen können zweimal auf die Blankoliste geschrieben werden.

Anzahl Kandidatinnen/Kandidaten

10. Eine Liste darf nicht mehr Kandidatennamen enthalten, als im betreffenden Wahlkreis Kantonsrätinnen und Kantonsräte zu wählen sind. Überzählige Kandidatennamen werden durch das Urnenbüro gestrichen.

11. Jeder Kandidat und jede Kandidatin darf auf einer Liste höchstens zweimal aufgeführt sein.

Beispiele zur Wahl der Mitglieder des Kantonsrates

Sie können eine Blankoliste auswählen und darin sowohl die Partei Ihrer Wahl als auch die Ihnen passenden Kandidatinnen und Kandidaten einsetzen und damit wählen. Sie können auch eine der vorgedruckten Listen benützen und diese verändern (siehe dazu die folgende Beschreibung). Wichtig ist, dass Sie nur eine Liste verwenden.

Eine Blankoliste ausfüllen

Den Kopf der Blankoliste können Sie leer lassen oder mit einer Parteibezeichnung und/oder Listennummer ausfüllen. Wenn Sie keine Parteibezeichnung oder Listennummer anbringen, erhält keine Partei die Zusatzstimmen (vgl. Ziff. 8). Ohne Parteibezeichnung gehen diese Stimmen verloren.

In die freien Zeilen können Sie die Ihnen zusagenden Kandidatinnen und Kandidaten hineinschreiben (Name, Vorname und Nummer). Eine Person kann höchstens zweimal aufgeführt werden. Die Liste muss mindestens einen wählbaren Kandidaten oder eine wählbare Kandidatin enthalten (vgl. Ziff. 3).

Eine amtliche Kandidatenliste unverändert einwerfen

Sie nehmen eine der amtlichen Listen und verändern diese nicht. Damit erhalten alle auf der Liste aufgedruckten Kandidatinnen und Kandidaten eine oder, wenn sie kumuliert sind, zwei Kandidatenstimmen. Für leere Zeilen erhält die entsprechende Partei je Zeile eine Zusatzstimme (vgl. Ziff. 8).

Streichen

Wenn Ihnen ein Kandidat oder eine Kandidatin auf der von Ihnen gewählten amtlichen Kandidatenliste nicht zusagt, so können Sie diesen Namen streichen. Damit erhält der gestrichene Kandidat oder die gestrichene Kandidatin keine Stimme. Wenn Sie einen gestrichenen Kandidaten oder eine gestrichene Kandidatin nicht ersetzen, erhält die entsprechende Partei die Zusatzstimme (vgl. Ziff. 8).

Panaschieren

Sie können auf der Liste Ihrer Wahl auch Kandidatinnen und Kandidaten von anderen Listen eintragen (im Beispiel: Margrit Obermüster und Karin-Paula Mustermeier). Diesen Vorgang nennt man Panaschieren.

Beachten Sie, dass jeder Kandidat und jede Kandidatin höchstens zweimal aufgeführt werden darf, und dass nicht mehr Kandidatinnen und Kandidaten auf der Liste sind, als in Ihrem Wahlkreis Sitze zu besetzen sind.

Die Anzahl der in Ihrem Wahlkreis zu besetzenden Sitze ersehen Sie aus Tabelle A und auf der Liste.

Kumulieren

Wenn Sie die Wahlchancen eines Kandidaten oder einer Kandidatin erhöhen wollen, dann können Sie den betreffenden Namen ein zweites Mal auf der Liste aufführen (im Beispiel: Max Münsterli). Diesen Vorgang nennt man Kumulieren.

Jeder Kandidat und jede Kandidatin darf höchstens zweimal auf der Liste aufgeführt werden.

Beachten Sie, dass verschiedene Kandidatinnen und Kandidaten auf manchen Listen bereits vorkumuliert sind.

Ausgewogene Vertretung

Das Parlament soll ein Abbild der Gesellschaft sein. Es ist wichtig, dass die Bevölkerung im Parlament repräsentativ abgebildet wird, insbesondere auch, was Geschlecht und Alter betrifft. Aktuell gehören 48 Frauen und 72 Männer dem Kantonsrat an. Der Altersdurchschnitt beträgt rund 50 Jahre.

Neuwahlen des Kantonsrates vom 2. April 2023 Wahlkreis

Blankoliste Partei- und Listennummer: _____ Liste _____

Kantonsratswahlen

1. _____

2. _____

3. _____

4. _____

5. _____

6. _____

7. _____

Neuwahlen des Kantonsrates vom 2. April 2023 Wahlkreis

Musterpartei Liste 40

Kantonsratswahlen

2501	Hans Muster, Jurist, Musterwil
2502	Doris Musterhaus, dipl. Erwachsenenbildnerin, Musterwald
2503	Marianne-Christine Musterberg, lic. phil. I / Unternehmerin / Familienfrau, Musterau
2504	Max Münsterli, Landwirt, Münsterikon

Neuwahlen des Kantonsrates vom 2. April 2023 Wahlkreis

Musterpartei Liste 40

Kantonsratswahlen

2501	Hans Muster, Jurist, Musterwil
2502	Doris Musterhaus, dipl. Erwachsenenbildnerin, Musterwald
2503	Marianne-Christine Musterberg, lic. phil. I / Unternehmerin / Familienfrau, Musterau
2504	Max Münsterli, Landwirt, Münsterikon

Neuwahlen des Kantonsrates vom 2. April 2023 Wahlkreis

Musterpartei Liste 40

Kantonsratswahlen

2501	Margrit Obermüster, Betriebsökonomin FH, Musterwil
2502	Hans Muster, Jurist, Musterwil
2503	Doris Musterhaus, dipl. Erwachsenenbildnerin, Musterwald
2504	Marianne-Christine Musterberg, lic. phil. I / Unternehmerin / Familienfrau, Musterau
3007	Karin-Paula Mustermeier, Sozialpädagogin, Mustertal

Neuwahlen des Kantonsrates vom 2. April 2023 Wahlkreis

Musterpartei Liste 40

Kantonsratswahlen

2501	Hans Muster, Jurist, Musterwil
2502	Doris Musterhaus, dipl. Erwachsenenbildnerin, Musterwald
2503	Marianne-Christine Musterberg, lic. phil. I / Unternehmerin / Familienfrau, Musterau
2504	Max Münsterli, Landwirt, Münsterikon
2504	Max Münsterli, Landwirt, Münsterikon